

Gymnasium Antonianum Vechta

Corona-Hygienekonzept

(gem. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 9.0 (11.11.2021))



Das schulinterne Corona-Hygienekonzept in der hier vorliegenden Version regelt die Vorgaben am Gymnasium Antonianum Vechta. Alle Beteiligten der Schule müssen sich täglich über die jew. gültigen Vorgaben und Änderungen über die Homepage der Schule informieren. Um alle in der Schule beteiligten Menschen zu schützen, informiert das Gymnasium Antonianum Vechta alle Beteiligten der Schule (d.h. Schüler¹, Lehrer, Eltern, Bedienstete, ...) mit diesem Corona-Hygienekonzept über die notwendigen Verhaltensregeln. Es gelten zudem die Bestimmungen des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule (**Version 9.0**) mit Stand vom **11.11.2021** sowie die **Niedersächsische Corona-Verordnung** in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

(a) Allgemeines

Alle Beteiligten der Schule sind gleichermaßen dazu **verpflichtet**, die folgenden **Maßnahmen vollumfänglich einzuhalten**, sich **über etwaige Veränderungen zu informieren** und sich **bei Verstößen gegenseitig darauf hinzuweisen**.

Krankheit und Schulbesuch

Ob die Schule besucht werden darf, ist dem Schaubild „Krankheitssymptome: Darf ich in die Schule?“ des RLSB/NLGA in der jeweils aktuellsten Fassung zu entnehmen (s. Homepage).

Schulbesuch und Schnelltest

Alle Schüler erhalten **am ersten Schultag einer Woche drei Schnelltests für die darauffolgende Woche** durch den Lehrer, d.h. **Schüler testen sich dreimal pro Woche jeweils am Montag, am Mittwoch und am Freitag**. Die **Schnelltests** werden grundsätzlich **zu Hause durchgeführt**. Das **negative Ergebnis** wird jeweils **im Logbuch auf der aktuellen Seite (neben Datum und/oder Wochentag)** durch Unterschrift (bei minderjährigen Schülern durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten) **quittiert** und muss **zu Beginn der ersten Schulstunde vorgezeigt** werden. **Alle Schüler müssen jeweils montags, mittwochs und freitags ein negatives Testergebnis durch eine Unterschrift im Logbuch nachweisen**. Schüler, die **am Montag und/oder am Mittwoch und/oder Freitag nicht zur Schule kommen**, führen den **Test am jeweils kommenden Schultag, an dem sie die Schule wieder besuchen**, durch. **Personen, die durch schriftlichen Nachweis belegen können, dass sie vollständig geimpft und/oder vollständig genesen sind, sind von der Testpflicht ausgenommen**.

Kann ein Schüler das notwendige negative Testergebnis zu Unterrichtsbeginn nicht vorweisen, so darf er nicht am Unterricht teilnehmen. Er begibt sich **unverzüglich und ohne Umwege in den Testraum** (Niedersachsenhalle). Dort wird **das Erscheinen ohne fehlenden Nachweis** durch eine Aufsicht **protokolliert**. **Im Ausnahmefall** kann dort ein **Selbsttest** unter Aufsicht **nachgeholt** werden (nur falls eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für einen Selbsttest vorliegt). In jedem anderen Fall sowie bei wiederholtem Erscheinen **ohne Nachweis über ein negatives Testergebnis dürfen Schüler nicht nachtesten, nicht am Unterricht teilnehmen und müssen abgeholt werden (nicht volljährige Schüler)**.

Ein **Schüler, der zu den üblichen Terminen zum Nachweis des negativen Testergebnisses (1. Stunde am Montag, Mittwoch und/oder Freitag) nicht am Unterricht teilnimmt**, ist **dazu verpflichtet**, dies dem Fachlehrer der **ersten Unterrichtsstunde, in der er wieder am Unterricht teilnimmt** (sei es am gleichen Tag oder an einem späteren Tag), **unverzüglich anzuzeigen** und den **Nachweis über das negative Testergebnis zu erbringen (Bringschuld des Schülers)**. Sollte er am Montag die Ausgabe der neuen Testkits für die kommenden Tage versäumt haben, so hat er diese unverzüglich bei Herrn Schopmans abzuholen.

Die **Regelungen für die Durchführung und Dokumentation der Durchführung von Schnelltests für alle anderen Beteiligten** der Schule (Lehrer, Mitarbeiter, Hausmeister, ...) werden **gesondert mitgeteilt**. **Hinweis: Auf die „Regelungen für Besucher“ (siehe 2. (h)) wird hingewiesen**.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulin verwendet.

Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Auf dem gesamten Schulgelände gilt innerhalb von Gebäuden (d.h. auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen, in Fluren, auf Toiletten und Gängen, in Pausenhallen, ...) sowie in Bussen und an Bushaltestellen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) verpflichtend. Gem. gesetzlicher Vorgaben besteht in öffentlichen Verkehrsmitteln (Bussen, ...) Maskenpflicht und es sind dort nur FFP2-Masken zugelassen. Ein Visier stellt keinen gleichwertigen Ersatz zur MNB dar. Eine Befreiung von der Maskenpflicht ist nur durch eine Genehmigung der Schulleiterin (nach schriftlichem Antrag mit ärztlichem Attest) möglich. Von der Maskenpflicht befreite Schüler erhalten einen entsprechenden Ausweis, der permanent am Körper zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen ist (z.B. bei der Pausenaufsicht).

Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.

Die MNBs sind selbst mitzubringen sowie täglich zu reinigen. Alle Beteiligten der Schule müssen mehrere MNBs (zum Wechseln) zur Schule mitbringen. Für den Ausnahmefall, dass Schüler ihre MNB vergessen haben, werden MNBs durch die Frühaufsicht vor dem Deutschlandhaus zur Ausgabe bereitgehalten. Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

Abstandsregelung

Wo möglich, ist auf dem gesamten Schulgelände (innerhalb und außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume, in den Pausenbereichen, auf Toiletten, in Bussen, an Bushaltestellen, ...) ein Abstand von 1,5m zu allen anderen Personen einzuhalten.

Kontaktbeschränkungen

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen (z.B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Wasserhähne) ist zudem zu minimieren (ggf. Ellenbogen oder Einwegpapier benutzen).

Gründliche Handhygiene

Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für ca. 20-30 Sekunden, insbesondere nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Schulsport, vor dem Essen und nach dem Toilettengang. Bei trockener Haut die Hände regelmäßig eincremen (Creme von zuhause mitbringen). Es wird empfohlen, Wasserhähne nicht mit den Händen, sondern mit dem (benutzten) Einmalhandtuch zu schließen. Eine Händedesinfektion erfolgt nur in Ausnahmefällen (z.B. nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem) und stellt keinen Ersatz für das regelmäßige Händewaschen dar.

Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen ausschließlich in die Armbeuge oder ein Taschentuch. Zudem muss ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen eingehalten werden (ggf. zusätzlich wegdrehen).

Der Aufzug ist grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

Gemeinsam genutzte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien (z.B. Arbeitsblätter (auch Verteilen), Schulbücher, Bälle im Sportunterricht, ...) können innerhalb der festgelegten Kohorten ausgetauscht werden. Persönliche Gegenstände (z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, ...) dürfen hingegen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben beteiligten Personen ausdrücklich empfohlen. Nur für diesen Fall dürfen Mobiltelefone abweichend von der Schulordnung eingeschaltet bleiben. Sämtliche hierzu genutzte Geräte müssen jedoch ausnahmslos stummgeschaltet mitgeführt und dürfen nicht aktiv genutzt werden. An Prüfungstagen (Klassenarbeiten, Klausuren, mdl. Prüfungen oder abiturrelevanten Terminen) gilt für die jeweils betroffenen Schüler uneingeschränkt das generelle Verbot gemäß der gültigen Schulordnung.

2. Verhalten auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden

(a) Verhalten zu Schul- und Stundenbeginn

Nach **Möglichkeit** erscheinen alle Beteiligten der Schule **früher** als gewöhnlich **in der Schule**, um die notwendigen **Zusatzmaßnahmen und Abläufe** (ggf. Händewaschen, Lüften der Unterrichtsräume...) vor Schulbeginn **zeitlich** zu **entzerren**.

Die **Aufsichten** achten **konsequent** auf die **Einhaltung der Verhaltensregeln**.

Das **Betreten des Schulgeländes** erfolgt für alle Schüler **ausschließlich über den Europahof oder den Niedersachsenhof**.

Alle Schüler begeben sich zu **Schul- und Stundenbeginn unmittelbar zu ihrem zugewiesenen Unterrichtsraum**. Die **Fachlehrer öffnen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn den Unterrichtsraum** und beaufsichtigen das **Händewaschen** und das **Lüften des Unterrichtsraumes**.

Der **gewöhnliche Klassenbuchdienst** bleibt **ausgesetzt**. Es wird ein **digitales Klassenbuch** geführt (Testphase).

(b) Verhalten in den Fluren

Auf dem gesamten Schulgelände gilt grundsätzlich **„Rechtsverkehr“**. Insbesondere in engeren Gebäudeteilen, wie z.B. auf den Gängen, Fluren und in den Treppenhäusern, muss der Sicherheitsabstand zu Personen anderer Kohorten von 1,5m eingehalten werden (auch von entgegenkommenden Personen). Aus diesem Grund wird in solchen Fällen jeweils **ausschließlich weit rechts, am äußerst rechten Rand** sowie jeweils in eine Richtung mit 1,5m Abstand hintereinander gelaufen. Engstellen, wie z.B. Feuerschutztüren, sind bei Begegnungsverkehr unter **Abgabe und/oder Blickkontakt** zu passieren.

Gänge, Flure und Treppenhäuser dienen ausschließlich als Verkehrswege (kein Aufenthaltsraum).

Die **Türen** auf dem Schulgelände (Tore, Gebäude- und Flurtüren, ...) stehen **grundsätzlich offen**, um Kontakt mit Türklinken zu vermeiden. **Türen zu Unterrichts- und Arbeitsräumen** sind grundsätzlich **nach dem Unterricht zu verschließen**.

Grundsätzlich gilt an sämtlichen Türen das Prinzip **„raus vor rein“**, d.h. bei Gegenverkehr halten Schüler, Lehrer etc. jeweils auf der rechten Seite den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand, bis sie durch die Tür gehen können.

(c) Verhalten während des Unterrichts am/im Klassenraum

Die **Raumzuordnung** erfolgt im Schulgebäude nach Möglichkeit **räumlich getrennt nach Jahrgängen** (s. Raumpläne), um einen größtmöglichen Abstand zwischen allen Beteiligten der Schule gewährleisten zu können. Der **Fachunterricht** in den Fächern der **Naturwissenschaften** sowie in **Sport, Kunst und Musik** findet wie gewohnt **in den zugewiesenen Fachräumen** statt.

Die Schüler erhalten **innerhalb der Lerngruppen** einen **festen Sitzplatz** im jeweils zugewiesenen Unterrichtsraum, der auf einem **Sitzplan** dokumentiert wird. Diese festgelegte **Sitzordnung ist zwingend einzuhalten**, um im Bedarfsfall eine mögliche Infektionskette zurückverfolgen zu können. Jede situationsbedingte Änderung (nur in absoluten Ausnahmefällen!) muss dokumentiert werden. **Für den Unterricht in den fest zugewiesenen Unterrichtsräumen und für den Unterricht in den Fachräumen (Naturwissenschaften, Musik und Kunst)** gilt, dass der **Sitzplan im Unterrichts- bzw. Fachraum verbleibt**. Sämtliche **Sitzpläne** haben eine **Aufbewahrungsfrist von 3 Wochen** und müssen **durch die Lehrkräfte auf Verlangen des Gesundheitsamtes und/oder der Schulleitung jeweils kurzfristig vorgelegt** werden können.

Persönliche Sachen und Gegenstände (wie z.B. Taschen, Jacken, Mützen, ...) werden im persönlichen Bereich und **getrennt von denen anderer Personen** aufbewahrt und gelagert. **Wertgegenstände** sind **ausschließlich am Körper** zu tragen.

Die **Klassenräume** müssen zum Luftaustausch **mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten (bei Anwesenheit von Schülern nur unter Aufsicht der Lehrkraft (erhöhte Unfallgefahr!)) gelüftet** werden (20-5-20). Es ist jeweils eine **Stoßlüftung** bzw. Querlüftung durch **vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten** vorzunehmen. Eine **permanente Lüftung während des gesamten Unterrichts** ist zur **Wahrung einer akzeptablen**

Raumtemperatur (insbesondere während der kalten Jahreszeit) nicht durchzuführen (auch nicht in den Pausen). Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos und nicht ausreichend.

In den Unterrichtsräumen werden **ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Nach Unterrichtsschluss im jeweiligen Raum werden die **Stühle zwecks Reinigung hochgestellt**. Die **Reinigung der Unterrichtsräume** sowie die diesbezügliche **Organisation** erfolgen **durch den Schulträger**.

Um **Wartezeiten vor den Toilettenräumen** während der Pausenzeiten zu vermeiden, dürfen einzelne Schüler auch **während der Unterrichtszeit zur Toilette** gehen. Nach Rückkehr in den Unterrichtsraum sind die Hände erneut zu waschen. Toilettengänge sind nicht im digitalen Klassenbuch zu vermerken.

(d) Verhalten in den Pausen

Alle Schüler halten sich **während der Pausen grundsätzlich draußen auf den Pausenhöfen und in den Pausenhallen (die Jahrgänge 5 und 6 zusätzlich auf dem Sportplatz (Spielangebot der Sozial-AG))** auf. Dabei ist ggf. an einen geeigneten Regen- oder Kälteschutz (Regenjacke, Regenschirm, Winterjacke, Handschuhe, ...) zu denken. **Auch in den Pausen ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Abstand von 1,5m zu allen anderen Personen** eingehalten wird.

Der **Wasserspender** in der Mensa im Europahaus ist aus hygienischen Gründen bis auf Weiteres **stillgelegt**.

Geschlossene Pausenaufenthaltsbereiche (z.B. Flure etc.) sind ebenfalls **regelmäßig zu lüften**.

(e) Verhalten in den Toilettenräumen

In **Toilettenräumen** ist **darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Abstand von 1,5m zu allen anderen Personen** eingehalten wird.

In den Toilettenräumen werden **ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. **Funktions- und Hygienemängel** sind **unverzüglich zu melden** (Lehrer, Hausmeister, Sekretariat, ...). Das **gewöhnliche Händewaschen** (z.B. vor dem Essen) erfolgt in der Regel nicht auf den Toiletten, sondern **in den zugewiesenen Unterrichtsräumen**, um die Toiletten möglichst frei zu halten.

(f) Sonderräume und gemeinsame Nutzung von Gegenständen

Die **Schülerbibliothek** ist geöffnet. Voraussetzung für die Nutzung der Schülerbibliothek ist, dass sich alle Nutzer beim Betreten in eine ausliegende Liste eintragen, um im Infektionsfall eventuelle Kontakte nachvollziehen zu können.

Die **Schüler-PCs in der Europahalle** dürfen aus hygienischen Gründen bis auf Weiteres nicht mehr genutzt werden und bleiben **ausgeschaltet**.

Die **Mensen** sollten **nur zum Erwerb und anschließendem Verzehr von dort zu erwerbenden Lebensmitteln betreten** werden (im Infektionsfall Nachverfolgung per Chipkauf). Die **Vorgaben und Regularien des Mensabetreibers** (z.B. individuelles Hygienekonzept, besondere Abstandsregeln, Wegeführung, ...) **sind einzuhalten** (Aushänge beachten).

Sämtliche **Gerätschaften, die durch mehrere Personen genutzt werden** (z.B. Tastaturen, Telefone, ...), sind jeweils vor dem Gebrauch **mit Desinfektionstüchern zu reinigen**. Die jeweiligen Räume und Arbeitsplätze werden durch die Hausmeister mit entsprechenden Tüchern ausgestattet.

(g) Verwaltungsbereich und Sekretariat

Der **Verwaltungsbereich** (Schulleitung, Sekretariat, Schulassistent, ...) sollte von Schülern **nicht betreten** werden. **Nach Möglichkeit** erfolgen Anfragen grundsätzlich **telefonisch oder per iServ**. **Sollte der Verwaltungsbereich betreten werden, ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Abstand von 1,5m zu allen anderen Personen** eingehalten wird.

(h) Regelungen für Besucher (Eltern, Facharbeiter, Gäste, ...)

Es gilt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung. D.h. **sämtliche Besucher haben unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes einen entsprechenden Nachweis** im Sekretariat (**Eltern, Fachleiter, Berater, ...**) oder bei den Hausmeistern (**Mitarbeiter von Fachfirmen, ...**) **vorzulegen und dessen Gültigkeit durch Eintragung in einer Liste per Unterschrift zu versichern** (Aufbewahrungsfrist von 3 Wochen). Das **Verwenden der Luca-App** wird **empfohlen**.

Eltern und/oder Besucher sollten jedoch generell nur **im Ausnahmefall** und wenn **ausschließlich einzeln** (ohne weitere Personen (z.B. Kinder)) das Schulgebäude betreten. Dies gilt insbesondere für das Betreten des Verwaltungsbereichs und des Sekretariats.

Sämtliche Anfragen (z.B. Terminabsprachen, Ausstellung von Schulbescheinigungen, ...) erfolgen **grundsätzlich telefonisch oder per iServ**, um ein **Betretten des Verwaltungsbereiches- und/oder des Schulgeländes zu vermeiden**.

3. Verhalten bei Krankheit

Sollte es im Verlauf des Schultags zu Krankheitsanzeichen und/oder Unwohlsein kommen, so informiert der Betroffene den Fachlehrer. Der Fachlehrer oder ein Schüler informiert die Erziehungsberechtigten telefonisch per Handy aus dem Unterrichtsraum (nur in Ausnahmefällen über das Sekretariat). Ein **Betretten des Verwaltungsbereiches bzw. des Sekretariats** durch das erkrankte Kind bzw. deren Erziehungsberechtigte erfolgt **nur in Ausnahmefällen**.

Die Erziehungsberechtigten informieren den erkrankten Schüler anschließend telefonisch, wenn Sie zur Abholung an der Schule angekommen sind. Erst dann verlässt der Schüler den Unterrichtsraum (ggf. in Begleitung eines Mitschülers). Sobald der Schüler abgeholt wurde, wird sein **Fehlen im digitalen Klassenbuch dokumentiert**. **Bis zur Abholung verbleiben erkrankte Personen im Unterrichtsraum, tragen eine Mund-Nase-Bedeckung und halten einen größtmöglichen Abstand zu allen anderen Personen ein (Isolation)**.

Der **Erste-Hilfe-Raum/das Krankenzimmer** ist bis auf Weiteres **geschlossen**. Ebenso bleibt der **Schulsanitätsdienst ausgesetzt**.

4. Verstöße und Hinweise

Bei **einmaligem Verstoß gegen das Corona-Hygienekonzept** werden Schüler **durch einen Lehrer vom Unterricht für den jeweiligen Schultag ausgeschlossen** und sie müssen die Schule verlassen. Die **Lehrkräfte informieren bei jedweden Verstößen das Sekretariat**. Betroffene Erziehungsberechtigte nicht volljähriger Schüler werden bei o.a. Verstößen Ihres Kindes durch das Sekretariat informiert und sie sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, ihre Kinder unverzüglich (und mit MNB!) persönlich im Sekretariat abzuholen.

Bei **wiederholten Verstößen** entscheidet die **Schulleitung in Ab-/Rücksprache mit dem Gesundheits- und Ordnungsamt über weitere Sanktionsmöglichkeiten**.

Hinweis:

Neben diesem Corona-Hygienekonzept gilt zusätzlich das schuleigene „**Corona-Hygienekonzept für den Musikunterricht**“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Vechta, den 23.11.2021



I. Wenzel (Schulleiterin)